



Vorzeitige Alterspension - bei Langzeitversicherung

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Für jede Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der vorzeitigen Alterspension sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- Langzeitversicherung
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Langzeitversicherte - Pension mit 62/57

➤ **Für Männer geboren ab 01.01.1954**

gilt als Anfallsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres

➤ **Für Frauen geboren ab 01.01.1959** wird das Pensionsantrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Geburtsdatum	Antrittsalter
1.1.1959 - 31.12.1959	57. Lebensjahr
1.1.1960 - 31.12.1960	58. Lebensjahr
1.1.1961 - 31.12.1961	59. Lebensjahr
1.1.1962 - 1.12.1963	60. Lebensjahr
2.12.1963 - 1.6.1964	60,5. Lebensjahr
2.6.1964 - 1.12.1964	61. Lebensjahr
2.12.1964 - 1.6.1965	61,5. Lebensjahr
ab 2.6.1965	62. Lebensjahr

Für Geburtstage zwischen 01.01.1962 und 01.06.1965 ist das Anfallsalter für die Hacklerpension identisch mit dem Regelpensionsalter für Frauen. Für diese Frauen gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit vorzeitig in Pension zu gehen (Ausnahme: siehe Langzeit-Schwerarbeit).

Die Anspruchsvoraussetzungen sind für männliche Versicherte erfüllt, wenn zum Stichtag **mindestens 540 Beitragsmonate** erworben wurden.

Für Frauen wird die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate schrittweise von 504 auf 540 angehoben.

Geburtsdatum	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1959 - 31.12.1959	504
1.1.1960 - 31.12.1960	516
1.1.1961 - 31.12.1961	528
ab 1.1.1962	540

Für diese Personengruppe gelten als Beitragsmonate

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug

Für Männer ab Geburtsjahrgang 1954 und Frauen ab Geburtsjahrgang 1959 werden keine Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten und nachgekaufte Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für die Langzeitversicherung angerechnet.

Langzeitversicherte - mit Schwerarbeit Pension mit 55/60

➤ **Frauen - Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 und**

➤ **Männer - Geburtsjahrgänge 1954 bis 1958,**

die mindestens 480/540 Beitragsmonate erworben haben, können weiterhin mit 55/60 eine vorzeitige Alterspension beanspruchen, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben. („Langzeit-Schwerarbeit“)

Für diese Personengruppen werden als Beitragsmonate berücksichtigt:

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer freiwilligen Versicherung
- Eingekaufte Schul- und Studienzeiten
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge bezahlt wurden.

Keine pensionschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Am Pensionsstichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (auch nicht nach dem ASVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 446,81 Euro brutto monatlich (Wert 2019) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionschädlich. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. als Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 4.376,13 Euro (Wert 2019). Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist hingegen unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro.

Erwerbstätigkeit neben der Pension

Zulässig ist nur eine Erwerbstätigkeit mit Einkünften bis höchstens **446,81 Euro** brutto monatlich (Wert 2019), die **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung begründet. Tritt die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. als Bürgermeister) gilt ein monatlicher Grenzbetrag von 4.376,13 Euro (Wert 2019).

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung müssen der SVA innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Überleitung in eine Alterspension

Ab dem Regelpensionsalter (60 Jahre für Frauen, 65 für Männer) gebührt die Pension als Alterspension. Ist die Pension weggefallen gewesen, dann wird die Pensionshöhe neu berechnet, Erwerbseinkünfte sind dann ohne Einschränkung pensionsunschädlich.